

بود و دو یدیکان اجته لرنیک انضاییه حکمری خدمتہ مقابلی ، متر بریندن آله حکمری اجرتہ ، حکومت محله مورقبلہ ، تعرفہ اصولیہ
تعیہ و تحدید ایدیلور . عای العارہ بوی اجته لرنک الہ حکمری اجرتک نصق ، محلثا مویته اتخاب ایدیلہ و نصف دیکری ده ، استخدام ایدین
ذوات طرفندن تور ایدیلور . مع مافیہ عقد ایدیلور هر لور شرائط و استلا قدره محلثا مویته اتخاب ایدیلہ زانک منافی کوزہ دلید .
استخدام ایدیلور شخص زمان مفیدہ و وظیفہ مودوعنه مباشرت ایلدیگ تقدیرده ، استخدام ایدین ذاتا تأدیسه مجبور ایلدی نصف اجرتک
کندیلنه استردادنی طلب ایلدیک صف اولیفی کی ، دیتہ مقابلی اجرتک بر مضامینی اتور تأدیسه اتمیه بولور ، بویله بالذوره کندسه اعاده
ایدیلید . بود و دو یدیکان اجته لرنی مفاوله نامدنک تطبیق اول ، ایسه تحوی ایدیه کیمسه ، تأدیسه مجبور اول حکمری یاره ملک مقابلی
استعمال مجبور . درلر . تعرفہ نامه ، اوله هانیک ال کوزہ جاریه جوبه بر محله تعلیق ایدیلید . حکومت محلی بود و دو یدیکان اجته لرنیک
دائرة وظیفه لری ایدیه در جملہ صلاحیاری و ایفای تعریف ایدیکاری امورک تویسیک حصصه ، ایدیه قرآن اتخا ایلدی صلاحیتی هاندرده .

ماده - ۶

بود و دو یدیکان اجته لرنیک بالذوره مندرج اولدن شرائط بحایت ایلدی حکمری و بنا علی کندولرینه ابرار ایدیلہ اتخا دن ضمیمه لرنی
تقدیرده ، حکومت ، اجرای صفت حصصه کندیلرینه اعطایه کیم . استولیمانه بنا ، تکریم اولدیلر ، ناسیخ
اول اجرای صفت مباشرت ایلوب خدای نظام حرکتده بولغان اجته لرن ، اجرای صفتدن منع ایدیل حکمری . تعرفہ نامه موصی ، میده
اولدن اجرتدن غیر بریله المنفع طولی در حیا مجازانه اولدن بوی ذوات و ایسه تحوی ایدیه استخاصدن دیکر بر صورتله ایدیه برصدیه و
یا بیکونا دعای صلیه قانونا محکم اولدن کیمه رابده اویجی ماده ده ایفای ایدیلہ احکامک خلایق اولده حرکت ایلدی بنا ، متعدد دفعه
تجزیه ایدیلہ بود و دو یدیکان اجته اصحاب ، سا بان اتخا ایدیله مزلر .

ماده - ۷

اجرای صفت ایلور . صفت یجی اعطای ، و باضور اعطای ایدیه صفتک استرداد ایدیه اجرای صفتدن منع خصوصری حکومت عا ئه ایلید
بویله ضایع نظر ماسک ، و ایجی ماده لرینه توفیقاً حرکت ایدیلیر .

نور ۱

Berlin, den 8. Februar 1910.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt der
Unterszeichnete sich den nebst Begründung beiliegenden

Entwurf eines Stellenvermittlergesetzes,
wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden, dem Reichs-
tag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

An den Reichstag.

II. 5400 09. 3. 111g.



Entwurf

eines

Stellenvermittlergesetzes.

نور ۲

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher
Kaiser, König von Preußen u.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer
gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle
betreibt,
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nach-
weist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern
oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen
setzt.

§ 2.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben
will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landes-
zentralbehörde bezeichneten Behörde.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit
des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten
Gewerbebetrieb dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vor-
liegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht an-
zuerkennen, soweit für den Ort oder den wirt-
schaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger
Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht.

§ 3.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden können Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

§ 4.

Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren können von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Taxen festgesetzt werden.

Die Gebühr ist im Zweifel von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen, wenn der Vertrag infolge der Vermittlung zustande kommt; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Arbeitnehmer seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt; die bereits gezahlte Gebühr kann zurückgefordert werden.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

§ 6.

Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu untersagen.

Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer hat gewähren oder versprechen lassen, oder weil er dem Verbote des § 3 zuwider gehandelt hat.

§ 7.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis verjagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.





باسمہ اولیاء۔ دن دو قو۔ - نیجا۔ د فون بیہ تیک حتمو ایچرا طو۔ حضرتین
..... قانون ارادہ نیک استحصالی صمدہ تقسیم ابدیکی عربیہ د۔

حتمو ایچ
بالارادہ حتمو بیلی ایہ مندرہ مقولہ ایچین ات مجلس ہوالہ ایلیہ لایحہ قانونیہ تا تجیدہ اعیان یا کتب و۔ در ایہ
بر تقریرہ نظرًا مجلس مبعوثان واجبا نیچہ اتفاقا ایہ قبول و تصویب ایلتہ ۔
مکود۔ قانون لایحہ لفظاً حصو۔ حتمو بیلیہ حصہ و تقسیم قلمبہ اولفلا ایجاب ایہ ارادہ نیک لفظاً اصدا۔ جو یلنے مساعہ حکمہ ایلیہ
سایان جو یلن اشرا قبلہ تقسیم اضرام و عیوبت قلو۔

ارادہ ایچرا طوی

..... مقولہ اطلس، مجلس مبعوثان واجبا نیچہ قبول و تصویب ایلیہ قانون لایحہ نیک مرغی حصو ارادہ م صمدو ایچہ اولفلا نیردہ
امضا و ضعیلہ اعادہ ایلیو۔

دیانتہ ۱۰۔۔ مابین ۱۹۱۰



Alleruntertänigster Vortrag des
treuehorsaamsten Ministerpräsidenten Dr. Richard
Freiherrn von Bienenrth,

womit die Ah. Sanktion für das Gesetz, be-
treffend..... erbeten wird.

Allergnädigster Herr!

Der auf Grund Ah. Ermächtigung Eurer
Majestät im Reichsrate eingebrachte Entwurf
eines Gesetzes, betreffend.....
./.. wurde laut der ehrfurchtsvollst anverwahrten
Zuschrift des Präsidiums des Herrenhauses vom
..... von beiden Häusern des
Reichsrates durch übereinstimmende Beschlüße
angenommen.

Ich erlaube mir daher diesen Gesetzent-
wurf Eurer Majestät mit der alleruntertänig-
sten Bitte zu unterbreiten, demselben die
Ah. Sanktion erteilen zu wollen.

Der Entwurf der Ah. Entschließung
./.. liegt bei.



Allerhöchste Entschliebung.

Ich erteile dem von beiden Häusern des Reichsrates beschloßenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Meine Sanktion und schließe das mit Meiner Unterschrift versehene Gesetz zurück.
./.

Wien, am Mai 1910.

Franz Joseph m.p.